

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Er scheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-  
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Hg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Bereits inserierte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr 16

Sonnabend, den 22. April

1916

### Ostern 1916.

Die Knospe schwillt an Baum und Strauch,  
Die Scholle frischer Erde  
Regt sich zum neuen Leben auch,  
Der Herr, er sprach sein „Werde!“  
Das Auferstehen der Natur  
Zeigt uns am besten Gottes Spur;  
Sein segensreiches Walten,  
„Kommt, laßt uns Ostern halten!“

Inmitten schwerer Kriegeszeit  
Die Osterglocken mahnen,  
Trägt auch die Welt ein ernstes Kleid,  
Gehet sie doch ihre Bahnen.  
Gott ist und bleibet unser Gott  
Trotz aller Feinde, Hohn und Spott,  
Und wird uns treu erhalten,  
Drum laßt ihn nur walten.

Scheint auch, als ob der Sorge Nacht,  
Des Krieges bittere Leiden,  
Von allem was uns Freude macht  
Wollt unerbittlich scheiden;  
Der rechte Quell, der Trost uns gibt,  
Ist Gott, der uns unendlich liebt,  
Der uns im Osterfeste  
Das Größte gibt, das Beste.

Ist schwer und düster diese Zeit,  
Getränkt mit Blut und Wunden,  
Hat Gott in seiner Herrlichkeit  
Weit Schwereres empfunden;  
Hat, zu erlösen seine Welt,  
Als Opfer seinen Sohn gestellt,  
Er mußte Dornen tragen  
Und trug sie ohne Klagen.

In neuerstandner Herrlichkeit  
Steigt segnend er hernieder  
Und wecket rings zur Osterzeit  
Das neue Leben wieder.  
Du fremde Erde, blutgetränkt,  
In die man Deutschlands Edhne senkt,  
Du wirst zum heiligen Grabe,  
Virgilt unsre beste Habe.

Dich ganz besonders segnet er  
Und läßt Blumen spritzen,  
Und läßt das weite Wolkenmeer  
Die zarten Keime gießen.  
Der Osterfeste goldner Strahl  
Trifft auf Berg und stillem Tal  
Der tapfern Helden Hügel,  
Deckt sie wie linde Flügel.

Kommt einst das große Osterfest,  
Da Keilscharfen klingen,  
In jedes Grab in Ost und West  
Wird laut ihr Rufen dringen,  
Dann öffnen sich die Gräber all,  
In langen Reihen ziehn nach Walhall  
Die jetzt für uns gestorben,  
Den Frieden uns erworben.

Elise Dietrich-Schmidt.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

#### Ausfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Bezirke Der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachdem einige Bezirksverbände die Ausfuhr von Vieh und Fleisch aus ihren Bezirken verboten haben, sieht sich die Amtshauptmannschaft Chemnitz gezwungen, hiermit anzuordnen, daß jede Ausfuhr von Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühen, Jungkühen), Kälbern, Schafen und Schweinen, sowie von Fleisch zu gewerblichen Zwecken aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz, einschließlich der Stadt Rimbach, nur mit schriftlicher Genehmigung der Amtshauptmannschaft Chemnitz erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 17. April 1916.

1220 K. F. II.

Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

#### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den Beginn des Sommerhalbjahres — 15. April — wird die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 12. April 1916.

Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

I. 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Feiertagen zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:

A. beim Handel mit Brot und weißer Backware — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes bestimmten Stunden unbeschränkt,

B. beim Handel mit Fleischwaren und Delikatessen im Sommerhalbjahre (15. April bis 14. Oktober) vormittags von 6—8 Uhr und abends von 6—8 Uhr, im Winterhalbjahre (15. Oktober bis 14. April) vormittags von 7—9 Uhr und nachmittags von 6—8 Uhr,

C. beim Handel mit Milch vormittags im Sommerhalbjahre von 6—8 Uhr, im Winterhalbjahre von 7—9 Uhr, mittags von 11—2 Uhr und abends von 6—8 Uhr,  
D. beim Handel mit sonstigen Ess-, Trink- und Materialwaren — einschließlich von Tabak und Zigarren —, ingleichen beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial vormittags im Sommer von 6—8 Uhr, im Winter von 7—9 Uhr und mittags von 11—2 Uhr.

2. Bei allem übrigen Handel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingeführt sind — an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von vormittags 11 bis nachmittags 2 Uhr, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, am Charfreitag und Totensfestsonntag, sowie an den Bußtagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden.

3. An den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit solchen Waren, die vor dem Vormittagsgottesdienste verkauft werden dürfen, vormittags von 7—9 Uhr und von 11 bis nachmittags 7 Uhr, bei dem Handel mit anderen Waren von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr beschäftigt werden.

4. Der Verkauf von Obst darf in den von Spaziergängern und Landpartien berührten offenen Verkaufsstellen während der Zeit der Obsterte an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fest- und Bußtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.

III. Sofern Geschäfte Waren führen, die verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen, oder deren Verkauf an Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der dafür bestimmten Zeit, ein Verkauf der übrigen, vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.

IV. Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

V. Hinsichtlich des Handels- und Geschäftsverkehrs an den Kirchweih- und Erntedankfesten bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.

VI. Zu widerhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben Gegenstand betreffenden ortstatutarischen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 161 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 16. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Bericht

#### über die Sitzung des Gemeinderates zu Kottluff

vom 4. April 1916.

Vorsitzender: Gem.-Vorst. Getzler. Anwesend: 11 Mitglieder.

1. In 8 Armenensachen werden sachdienliche Beschlüsse gefaßt.

2. Kenntnis nimmt man: a) von der Anordnung des Gemeindevorstandes, die Dienstverhältnisse der Bürobeamten und Angestellten betr.; b) von der auszuführenden Einstellung des Richard Welland aus Rabenstein; c) von der vorübergehenden Beurlaubung des Gemeindefasslers Schnorr; d) von der vorübergehenden Beurlaubung des Hilfskutschmannes Schneider; e) von der Aberlassung von

Schulareal zu Gemüseanbau; f) von den Dankschreiben der Gemeindeglieder Uffig, d. R. Zillig und Soldat Günther für die ihnen anlässlich der Verteilung des Osternkreuzes überwiesenen Liebesgaben.

3. Die weitere Erledigung der Vorarbeiten wegen späteren Ausbaus der sog. Talstraße wird bis nach Kriegeschluss ausgesetzt.

4. Die Gemeinde-, Feuerlöschgeräte- und Friedhofskassen-Rechnungen auf das Jahr 1914 werden vorgelegt und dem Finanz- und Verfassungsausschusse zur Prüfung überwiesen.

5. Punkt eignet sich nicht zur Veröffentlichung.

6. Die Beschlusfassung auf ein Gemeindegeld-Ermäßigungs-gesuch wird vertagt. Ein Gemeindegeld-Ermäßigungs-gesuch findet Berücksichtigung.

7. und 8. Punkt eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

9. Die bisherigen Mitglieder der Ausschüsse werden wiedergewählt.

Für die zum Herceidienste eingezogenen Herren sollen die Ersatzmänner vertretungsweise eintreten.

10. Von Bestellungen auf Lebensmittel nimmt man genehmigend Kenntnis. Zu der Aufnahme eines Handdarlehens zu Lebensmittel-

ankäufen gibt man nachträglich die Genehmigung.

11. und 12. Punkt werden vertagt.

13. In 6 weiteren Sachen werden Beschlüsse gefaßt, die sich zur Veröffentlichung nicht eignen.

#### Heringsverkauf in Reichenbrand.

Dienstag, den 25. April 1916

findet Heringsverkauf à Stück 22 Pf. bez. 20 Pf. im Steigerhause (hintern Rathaus) wie folgt statt:  
Brotmarkenheft Nr. 1 — 600 nachm. von 2—3 Uhr  
" 601—1200 " 3—4 Uhr.

Abgabe unbeschränkt.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.

Anderer Nahrungsmittel werden in dieser Woche nicht verkauft.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß abgezähltes Geld mitzubringen ist, anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 20. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

#### Schulgeld betr.

Der am 6. d. M. fällige 1. Termin Schulgeld 1916 ist bis längstens den

20. April 1916

an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 1. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

#### Sparkasse Siegmars.

Kriegs-Spartassendbücher können gegen Rückgabe der eingehändigten Quittungen an unserer Kassenstelle in Empfang genommen werden.

#### Schule zu Siegmars.

1. Die Aufnahme der Ostern 1916 schulpflichtigen Kinder findet

Montag, am 1. Mai, nachmittags 2 Uhr statt.

Anaben Zimmer 2

Mädchen " 6.

2. Schulpflichtig werden die Kinder, die Ostern d. J. das 6. Lebensjahr vollenden. Es können aber auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden, — sofern nicht Bedenken vorliegen.

Die Aufnahme der Fortbildungsschüler findet Montag, am 1. Mai d. J., von 1/25—5 Uhr im Direktorzimmer hiesiger Schule statt. An diesem Tage haben sich auch die Fortbildungsschüler zu melden, die beurlaubt sind. Nichtmeldung wird bestraft.

Fortbildungsschüler, die eine andere als die hiesige Fortbildungsschule besuchen wollen, haben zuvor die Erlaubnis des Schulvorstandes einzuholen und sich dann zu melden.

Siegmars, 20. April 1916.

Der Schuldirektor.

#### Lesezimmer — Siegmars.

Ab Ostern d. J. ist das Lesezimmer Donnerstags geschlossen. Dafür werden ab 1. Mai Donnerstags abends wieder Spielabende abgehalten.

Die Dienstag-Abende bleiben wie bisher. Nur am 3. Feiertag ist das Lesezimmer geschlossen.

Siegmars, Ostern 1916.

Der Ortsausschuß für Jugendpflege.

Schuldir. Spindler, 1. Vorj.

#### Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. April bis zum 21. Mai 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Sonnabend, den 22. April 1916 in der Zeit von 4—6 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. April 1916.

#### Fundamt Rabenstein.

Verloren: Gelbbörse mit Inhalt — ein 2-Markstück.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. April 1916.